



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

59. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 17. Juni 2005

Nummer 27

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2170	31. 5. 2005	Verordnung über die Regelsätze der Sozialhilfe	612
223	19. 5. 2005	Berichtigung der Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)	612
223	30. 5. 2005	Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)	612
223	3. 6. 2005	Berichtigung der Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF)	625
237	8. 6. 2005	Aufhebung der Beleihungsvereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutsche Post Wohnen GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung und dem 2. Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) in der jeweils geltenden Fassung	627
237	8. 6. 2005	Beleihungsvereinbarung vom 10. Mai/13. Mai 2005 zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Post Immobilienservice GmbH über die Festsetzung und Erhebung der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils geltenden Fassung und dem 2. Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW) in der jeweils geltenden Fassung	628
237	8. 6. 2005	Vierte Änderung des Verwaltungsabkommens über die Erledigung der Aufgaben nach dem Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen	628
301	31. 5. 2005	Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit (Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht)	625
311	20. 5. 2005	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Neunte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)	626
95	26. 4. 2005	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser	629
	30. 5. 2005	Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Gebiet der Stadt Olpe	630
	2. 6. 2005	Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Wetter	630
	2. 6. 2005	Genehmigung der 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Schermbeck	631

2170

**Verordnung
über die Regelsätze der Sozialhilfe
Vom 31. Mai 2005**

Auf Grund des § 28 Abs. 2 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) wird verordnet:

§ 1

Für die Zeit vom 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2006 werden die monatlichen Regelsätze der Sozialhilfe in folgender Höhe festgesetzt:

Für den Haushaltsvorstand und für Alleinstehende	345,00 EURO
Für sonstige Haushaltsangehörige bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres	207,00 EURO
Für sonstige Haushaltsangehörige ab Vollendung des 14. Lebensjahres	276,00 EURO.

§ 2

Die Verordnung tritt am 1. Juli 2005 in Kraft.

Düsseldorf, den 31. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
(L. S.) Peer S t e i n b r ü c k

Der Innenminister
Dr. Fritz B e h r e n s

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie
Birgit F i s c h e r

– GV. NRW. 2005 S. 612

223

**Berichtigung der Verordnung
über die Durchschnittsbeträge und den
Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz
(VO zu § 96 Abs. 5 SchulG)
Vom 19. Mai 2005**

Die Verordnung über die Durchschnittsbeträge und den Eigenanteil nach § 96 Abs. 5 Schulgesetz (VO zu § 96 Abs. 5 SchulG) vom 12. April 2005 (GV. NRW. S. 419) wird wie folgt berichtigt:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Klassen E und 1 bis 4“ durch die Wörter „Klassen 1 bis 4“ ersetzt.
2. In § 4 Abs. 1 Nr. 5 werden hinter den Wörtern „Klassen E und 1 bis 4“ die Wörter „bis zu 78 €“ durch die Wörter „bis zu 36 €“ ersetzt.

– GV. NRW. 2005 S. 612

223

**Verordnung
über die zentrale Vergabe von Studienplätzen
in Nordrhein-Westfalen
(Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW)
Vom 30. Mai 2005**

Aufgrund von § 1 und § 2 Satz 1 des Gesetzes zur Ratifizierung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 238), geändert durch Artikel 80 des Vierten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Viertes Befristungsgesetz – Zeitraum 1996 bis Ende 2000) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 332), in Verbindung mit Artikel 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 14 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 24. Juni 1999 und §§ 10 und 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW 1993 – HZG NW 1993) vom 11. Mai 1993 (GV. NRW. S. 204), zuletzt geändert durch Artikel 76 des Dritten Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Drittes Befristungsgesetz – Zeitraum 1987 bis Ende 1995) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 306), wird verordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

I.

Allgemeines

- § 1 Umfang der zentralen Studienplatzvergabe
- § 2 Einbezogener Personenkreis

II.

Antragstellung

- § 3 Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren
- § 4 Beteiligung am Verfahren
- § 5 Besonderer öffentlicher Bedarf

III.

Quotierung und Verfahrensablauf

- § 6 Quotierung
- § 7 Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens
- § 8 Zulassungsbescheid
- § 9 Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens
- § 10 Auswahlverfahren der Hochschulen

IV.

**Quoten und Auswahlkriterien des
zentralen Vergabeverfahrens**

- § 11 Auswahl in der Abiturbestenquote
- § 12 Landesquoten
- § 13 Zurechnung zu den Landesquoten
- § 14 Auswahl nach Wartezeit
- § 15 Auswahl nach Härtegesichtspunkten
- § 16 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung
- § 17 Auswahl für ein Zweitstudium
- § 18 Nachrangige Auswahlkriterien

V.

**Auswahl nach einem Dienst aufgrund
früherer Zulassung**

- § 19 Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

VI.**Verteilung auf die Studienorte**

- § 20 Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte
- § 21 Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

VII.**Vergabe von Teilstudienplätzen**

- § 22 Teilstudienplätze

Zweiter Teil**Sonstige Bestimmungen**

- § 23 Ausländerzulassung durch die Hochschulen

Dritter Teil**Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen**

- § 24 Zulassungsverfahren der Zentralstelle und der Hochschulen
- § 25 Änderungsbestimmungen

Vierter Teil**Schlussvorschriften**

- § 26 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

- Anlage 1** In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge (zu § 1 Satz 2 und § 24)
- Anlage 2** Ermittlung der Durchschnittsnote (zu § 11 Abs. 3 Satz 1)
- Anlage 3** Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)
- Anlage 4** Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte zu den Studienorten (zu § 21 Abs. 1 Satz 3)

Erster Teil**I.****Allgemeines****§ 1****Umfang der zentralen Studienplatzvergabe**

Die Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) vergibt die Studienplätze des ersten Fachsemesters der in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge, soweit sie nicht von den Hochschulen vergeben werden. Die in das zentrale Vergabeverfahren einbezogenen Studiengänge sind in **Anlage 1** aufgeführt.

Anlage 1

§ 2**Einbezogener Personenkreis**

Die Studienplätze werden an Deutsche sowie an ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die im Sinne dieser Verordnung Deutschen gleichgestellt sind, vergeben. Deutschen gleichgestellt sind hiernach:

1. Staatsangehörige eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum,
2. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende Kinder von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind oder gewesen sind,
3. in der Bundesrepublik Deutschland wohnende andere Familienangehörige im Sinne des Artikels 10 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 von Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder von Vertragsstaaten des Abkommens über den

Europäischen Wirtschaftsraum, sofern diese Staatsangehörigen in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigt sind, sowie

4. sonstige ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die eine in der Bundesrepublik Deutschland oder an einer deutschen Auslandsschule erworbene Hochschulzugangsberechtigung, die nicht ausschließlich nach ausländischem Recht erworben wurde (deutsche Hochschulzugangsberechtigung), besitzen.

Wer nach Satz 2 Deutschen gleichgestellt ist, wird nach den für Deutsche geltenden Bestimmungen am Vergabeverfahren beteiligt.

II.**Antragstellung****§ 3****Frist und Form der Anträge, Ausschluss vom Verfahren**

(1) Zulassungsanträge richten sich zugleich auf die Teilnahme am zentralen Vergabeverfahren und auf die Teilnahme an den Auswahlverfahren der Hochschulen.

(2) Der Zulassungsantrag muss

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(3) Im Zulassungsantrag ist ein Studiengang zu wählen. Für die Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Für die Vergabe der Studienplätze in den weiteren durch die Zentralstelle vergebenen Quoten sind gewünschte Studienorte in einer Reihenfolge zu wählen. Für das Auswahlverfahren der Hochschulen können bis zu sechs Studienorte in einer Reihenfolge gewählt werden. Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 2 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(4) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

1. für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
2. bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war, gegebenenfalls für welche Zeit.

(5) Stellt eine Bewerberin oder ein Bewerber mehrere Zulassungsanträge, wird nur über den letzten fristgerecht eingegangenen entschieden. Anträge, die nach dieser Verordnung ergänzend zum Zulassungsantrag gestellt werden können, sind mit dem Zulassungsantrag zu stellen, es sei denn, der Antrag stützt sich auf einen zum Sommersemester vor dem 16. Januar, zum Wintersemester vor dem 16. Juli nach Ablauf der jeweiligen Bewerbungsfrist eingetretenen Sachverhalt.

(6) Die Zentralstelle bestimmt die Form des Zulassungsantrags und der Anträge nach Absatz 5 Satz 2. Sie bestimmt auch die Unterlagen, die den Anträgen mindestens beizufügen sind, sowie deren Form; dabei kann sie auch bestimmen, dass den Anträgen Unterlagen beizufügen sind, die für das Auswahlverfahren der Hochschulen nach deren Vorgaben benötigt werden. Sie ist nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln. Die Bewerberinnen und Bewerber übersenden den nach Absatz 3 Satz 4 gewählten Hochschulen die jeweils für deren Auswahlverfahren benötigten Unterlagen; das Nähere regeln die Hochschulen durch Satzung.

(7) Wer die Bewerbungsfristen nach Absatz 2 Satz 1 versäumt, ist vom Vergabeverfahren ausgeschlossen. Ist

der Zulassungsantrag fristgerecht gestellt worden, können nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigt werden (Ausschlussfristen). Entspricht der Zulassungsantrag nicht den rechtlichen Mindestanforderungen oder fehlen bei Ablauf der Fristen nach Satz 2 notwendige Unterlagen oder nach Absatz 4 erforderliche Angaben, gilt Satz 1 entsprechend.

§ 4

Beteiligung am Verfahren

(1) Am Vergabeverfahren wird nur beteiligt, wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli die Hochschulzugangsberechtigung für den gewählten Studiengang erworben hat. Werden mehrere einschlägige Hochschulzugangsberechtigungen vorgelegt, wird dem Zulassungsantrag die zuerst erworbene zugrunde gelegt.

(2) Wer bei der Bewerbung für das Sommersemester bis zum 15. Januar, bei der Bewerbung für das Wintersemester bis zum 15. Juli das 55. Lebensjahr vollendet hat, wird am Vergabeverfahren nur beteiligt, wenn für das beabsichtigte Studium unter Berücksichtigung der persönlichen Situation der Bewerberin oder des Bewerbers schwerwiegende wissenschaftliche oder berufliche Gründe sprechen.

(3) Vom Vergabeverfahren ist ausgeschlossen, wer für den gewählten Studiengang im Zeitpunkt der Antragstellung an einer in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Hochschule (deutsche Hochschule) als Studentin oder Student eingeschrieben ist; dies gilt nicht im Fall der Einschreibung für einen Teilstudienplatz oder bei Nachweis von Gründen für einen Studienortwechsel nach § 15 Satz 2. Wer in dem gewählten Studiengang bereits an einer deutschen Hochschule eingeschrieben war, kann seine Zulassung in diesem Studiengang sowohl im Verfahren der Zentralstelle für einen Studienplatz des ersten Fachsemesters als auch nach Maßgabe der Vorschriften für die Zulassung zu höheren Fachsemestern beantragen.

§ 5

Besonderer öffentlicher Bedarf

Das Bundesministerium der Verteidigung teilt der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 15. Januar, für das Wintersemester bis zum 15. Juli (Ausschlussfristen) unter Angabe einer Reihenfolge mit, wen es für die Studienplätze benennt, die dem Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr vorbehalten sind. Wer einen Studienplatz aus dieser Quote erhält, kann nicht nach anderen Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden.

III.

Quotierung und Verfahrensablauf

§ 6

Quotierung

(1) Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort vorweg abzuziehen:

1. für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, 8 vom Hundert,
2. für die Zulassung im Sanitätsoffizierdienst der Bundeswehr
 - a) 1,8 vom Hundert im Studiengang Medizin,
 - b) 0,5 vom Hundert im Studiengang Pharmazie,

- c) 0,1 vom Hundert im Studiengang Tiermedizin,
- d) 1,4 vom Hundert im Studiengang Zahnmedizin.

Die von der jährlichen Aufnahmekapazität auf die Quote nach Satz 1 Nr. 1 entfallenden Studienplätze können nach Maßgabe des Landesrechts zu einem Zulassungstermin (Wintersemester oder Sommersemester) vergeben werden; § 7 Abs. 1 bleibt unberührt.

(2) Darüber hinaus sind von der Gesamtzahl der festgesetzten Zulassungszahlen vorweg abzuziehen:

1. 2 vom Hundert für Fälle außergewöhnlicher Härte,
2. 0,2 vom Hundert für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung,
3. 3 vom Hundert für die Auswahl für ein Zweitstudium.

Der Anteil der für Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung bei der Verfahrensdurchführung zur Verfügung stehenden Studienplätze an der Gesamtzahl der Studienplätze darf nicht größer sein als ihr Anteil an der Bewerbergesamtzahl. Für jede Quote nach Satz 1 muss mindestens ein Studienplatz zur Verfügung gestellt werden.

(3) Die Zahl der in der Abiturbestenquote zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 20 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(4) Die Zahl der durch das Auswahlverfahren der Hochschulen zu vergebenden Studienplätze beträgt je Studienort 60 vom Hundert der Zahl der nach Abzug der Quoten nach Absatz 1 und 2 verbleibenden Studienplätze.

(5) Die verbleibenden Studienplätze, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, die nicht in der Abiturbestenquote oder im Auswahlverfahren der Hochschulen zugelassen worden waren, werden nach Wartezeit vergeben.

(6) In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Absatz 5 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 4 hinzugerechnet. In den Quoten nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2, Absatz 2 und 3 verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Absatz 5 hinzugerechnet.

§ 7

Ablauf des zentralen Vergabeverfahrens

(1) Ein Vergabeverfahren umfasst jeweils die auf einen Zulassungstermin (Sommersemester oder Wintersemester) bezogene Vergabe von Studienplätzen.

(2) Nach der Zulassung der nach § 5 Satz 1 Benannten trifft die Zentralstelle die Auswahl in der Abiturbestenquote nach § 11 und lässt die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber nach § 20 zu.

(3) Danach vergibt die Zentralstelle die Studienplätze der Quoten nach § 6 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 5. An der Vergabe der Studienplätze dieser Quoten wird nicht beteiligt, wer in der Abiturbestenquote zugelassen worden ist. Wer in einer oder mehreren dieser Quoten zu berücksichtigten ist, wird auf allen entsprechenden Ranglisten geführt. Bei der Auswahl werden die Ranglisten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs nach § 19, sofern die frühere Zulassung weder in der Abiturbestenquote noch im Auswahlverfahren der Hochschulen erfolgt ist,
2. Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung nach § 16 und Auswahl für ein Zweitstudium nach § 17,
3. Auswahl nach Wartezeit nach § 14,
4. Auswahl nach Härtegesichtspunkten nach § 15.

Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber lässt die Zentralstelle nach § 21 zu. Bei der Auswahl und Verteilung kann die Zentralstelle durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht angenommen werden.

(4) Wer an der Vergabe der Studienplätze nach Absatz 2 oder 3 beteiligt, aber nicht zugelassen worden ist, erhält von der Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid.

§ 8

Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid teilt die Zentralstelle mit, bis wann sich der oder die Zugelassene bei der im Zulassungsbescheid genannten Hochschule einzuschreiben hat. Ist die Einschreibung bis zu diesem Termin nicht beantragt worden oder lehnt die Hochschule eine Einschreibung ab, weil sonstige Einschreibvoraussetzungen nicht vorliegen, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Zulassungsbescheid von der Hochschule erlassen wird.

§ 9

Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens

Mit der Vergabe der Studienplätze nach § 7 Abs. 3 ist das zentrale Vergabeverfahren abgeschlossen. Studienplätze in den von der Zentralstelle vergebenen Quoten, die nach Abschluss des zentralen Vergabeverfahrens noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, werden im Auswahlverfahren der Hochschulen vergeben.

§ 10

Auswahlverfahren der Hochschulen

(1) Das Auswahlverfahren der Hochschulen wird nach Artikel 1 des Gesetzes über die Durchführung von Auswahlverfahren in bundesweit zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlverfahrensgesetz – AuswVfG) vom 14. Dezember 2004 (GV. NRW. S. 785) von den einzelnen Hochschulen des Landes durchgeführt. Die Hochschulen sind in diesem Verfahren nicht verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen zu ermitteln.

(2) Am Auswahlverfahren der Hochschulen wird nicht beteiligt, wer

1. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 fällt oder
2. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für dieses Verfahren genannt hat oder
3. nach § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 von der Zentralstelle zugelassen worden ist.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2 vor, erlässt die Zentralstelle für das Auswahlverfahren der Hochschulen im eigenen Namen einen Ausschlussbescheid.

(3) Die Zentralstelle teilt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 10. Februar, für das Wintersemester bis zum 10. August mit, welche Bewerberinnen und Bewerber an ihren Auswahlverfahren zu beteiligen sind, und übermittelt dabei studiengangweise folgende Angaben:

1. Namen und Anschrift sowie Tag und Ort der Geburt,
2. die Ortspräferenz für die jeweilige Hochschule,
3. die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote,
4. die nach § 14 ermittelte Wartezeit,
5. die Erfüllung der Voraussetzungen für eine erneute Zulassung nach § 19 Abs. 2 Satz 2.

(4) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 18. März, für das Wintersemester bis zum 18. September ihre Verfahrensergebnisse in Form von Ranglisten mit. Wer danach von mehr als einer Hochschule zugelassen werden soll, wird von der Zentralstelle darüber unterrichtet und erhält für das Sommersemester bis zum 25. März, für das Wintersemester bis zum 25. September (Ausschlussfristen) Gelegenheit, sich durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zentralstelle für eine dieser Hochschulen verbindlich zu entscheiden. Wird keine Erklärung nach Satz 2 abgegeben, wird die Zulassung durch die jeweils in höchster Präferenz genannte Hochschule wirksam. Führt das Verfahren nach Satz 2 und 3 dazu, dass Bewerberinnen und Bewerber, die von mehr als einer Hochschule zugelassen wer-

den sollen, auf frei gewordene Plätze aufrücken, gilt Satz 3 entsprechend.

(5) Die Zentralstelle übermittelt den Hochschulen für das Sommersemester bis zum 30. März, für das Wintersemester bis zum 30. September die nach Absatz 4 Satz 2 bis 4 bereinigten Ranglisten. Die Hochschulen erteilen nach Maßgabe dieser Ranglisten die Zulassungs- und Ablehnungsbescheide. Sie können dabei durch Überbuchung der Zulassungszahlen berücksichtigen, dass Studienplätze voraussichtlich nicht besetzt werden. Hochschulen können die Zentralstelle damit beauftragen, Zulassungs- sowie Ablehnungsbescheide zu erstellen und im Namen und Auftrag der Hochschule zu versenden.

(6) Die Hochschulen teilen der Zentralstelle für das Sommersemester bis zum 9. April, für das Wintersemester bis zum 10. Oktober ihre Einschreibeergebnisse mit. Sind danach Studienplätze noch verfügbar oder werden Studienplätze wieder verfügbar, schreibt die Zentralstelle die Ranglisten nach Maßgabe des Absatzes 4 Satz 4 fort und übermittelt sie jeweils für das Sommersemester bis zum 13. April, für das Wintersemester bis zum 14. Oktober an die Hochschulen. Die Hochschulen führen auf dieser Grundlage ein Nachrückverfahren durch; dabei werden keine Ablehnungsbescheide erteilt. Absatz 5 Satz 4 gilt entsprechend.

(7) Nach Abschluss des Nachrückverfahrens werden Studienplätze, die noch verfügbar sind oder wieder verfügbar werden, von der Hochschule durch das Los an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die für das Sommersemester frühestens am 15. März, spätestens am 15. April und für das Wintersemester frühestens am 15. September, spätestens am 15. Oktober bei der Hochschule schriftlich die Zulassung beantragt haben. Die Hochschule kann für die Antragstellung von Satz 1 abweichende Fristen bestimmen, die in geeigneter Weise bekanntzugeben sind.

IV.

Quoten und Auswahlkriterien des zentralen Vergabeverfahrens

§ 11

Auswahl in der Abiturbestenquote

(1) An der Vergabe der Studienplätze in der Abiturbestenquote wird nicht beteiligt, wer

1. im Zulassungsantrag keinen gültigen Studienortwunsch für diese Quote genannt hat, oder
2. unter die Quoten nach § 6 Abs. 1 oder Abs. 2 Nr. 2 oder Nr. 3 fällt.

(2) Für die Besetzung der Studienplätze in der Abiturbestenquote werden so viele Bewerberinnen und Bewerber ausgewählt, wie insgesamt in dieser Quote Studienplätze zu vergeben sind. Die Auswahl erfolgt nach Absatz 3 bis 5; dabei werden §§ 12 und 13 angewendet.

(3) Die Rangfolge wird durch die nach **Anlage 2** ermittelte Durchschnittsnote bestimmt. Eine Gesamtnote gilt als Durchschnittsnote nach Satz 1.

(4) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

(5) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegen, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, eine bessere Durchschnittsnote zu erreichen, wird auf Antrag mit der besseren Durchschnittsnote berücksichtigt.

§ 12

Landesquoten

(1) Für die Auswahl in der Abiturbestenquote bildet die Zentralstelle Landesquoten, sofern in dem jeweiligen Studiengang mehr als 15 Studienplätze zur Verfügung stehen.

(2) Die Quote eines Landes bemisst sich zu einem Drittel nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Bewerberinnen und Bewerber für den betreffenden Studiengang

Anlage 2

(Bewerberanteil) und zu zwei Dritteln nach seinem Anteil an der Gesamtzahl der Achtzehn- bis unter Einundzwanzigjährigen (Bevölkerungsanteil). Die sich danach für die Länder Berlin, Bremen und Hamburg ergebenden Quoten werden um 30 vom Hundert erhöht. Die auf die so ermittelten Landesquoten entfallenden Studienplätze werden in der Weise errechnet, dass zunächst jeder Landesquote ein Studienplatz zugeteilt wird und die verbleibenden Studienplätze nach dem d'Hondtschen Höchstzahlverfahren ermittelt werden.

(3) Bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes wird nur berücksichtigt, wer

1. für diesen Studiengang zu dem Personenkreis gehört, der an der Auswahl in der Abiturbestenquote zu beteiligen ist, und
2. eine nach den Beschlüssen der Kultusministerkonferenz bei der Berechnung des Bewerberanteils eines Landes zu berücksichtigende Hochschulzugangsberechtigung in dem betreffenden Land erworben hat.

(4) Für die Berechnung des Bevölkerungsanteils ist die Fortschreibung über die deutsche Wohnbevölkerung maßgeblich, die zuletzt vor dem Bewerbungsschluss des jeweiligen Vergabeverfahrens vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht wurde.

§ 13

Zurechnung zu den Landesquoten

(1) Soweit Landesquoten gebildet werden, wird die Auswahl für jede Landesquote getrennt unter den Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen, die der jeweiligen Landesquote zuzurechnen sind.

(2) Im Falle einer im Inland erworbenen deutschen Hochschulzugangsberechtigung bestimmt der Ort des Erwerbs die Zurechnung zu den Landesquoten. Wer keiner Landesquote zugerechnet werden kann, wird entsprechend den Bevölkerungsanteilen durch das Los einer Landesquote zugeordnet.

(3) Kann das Studienplatzkontingent einer Landesquote aus Mangel an Bewerbungen nicht ausgeschöpft werden, werden die Studienplätze in entsprechender Anwendung des § 12 Abs. 2 auf die übrigen Landesquoten verteilt.

§ 14

Auswahl nach Wartezeit

(1) Die Rangfolge wird durch die Zahl der seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung verstrichenen Halbjahre bestimmt. Es zählen nur volle Halbjahre vom Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung bis zum Beginn des Semesters, für das die Zulassung beantragt wird. Halbjahre sind die Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines Jahres (Sommersemester) und die Zeit vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 31. März des folgenden Jahres (Wintersemester).

(2) Wird der Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nicht nachgewiesen, wird die Zahl der Halbjahre seit dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nicht berücksichtigt.

(3) Wer nachweist, aus in der eigenen Person liegenden, nicht selbst zu vertretenden Gründen daran gehindert gewesen zu sein, die Hochschulzugangsberechtigung zu einem früheren Zeitpunkt zu erwerben, wird auf Antrag bei der Ermittlung der Wartezeit mit dem früheren Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung berücksichtigt.

(4) Ist vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ein berufsqualifizierender Abschluss außerhalb der Hochschule erlangt und die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli 2007 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um eins für je sechs Monate Berufsausbildung, höchstens jedoch um zwei Halbjahre erhöht. Ist im Falle des Satz 1 die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar 2002 erworben worden, wird die Zahl der Halbjahre um bis zu vier erhöht. Dies gilt entsprechend, wenn die Ableistung eines Dienstes eine Bewerberin oder einen Bewerber daran gehindert hat, vor dem Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung ei-

nen berufsqualifizierenden Abschluss außerhalb der Hochschule zu erlangen, sofern der berufsqualifizierende Abschluss zu einer Erhöhung der Zahl der Halbjahre nach Satz 1 oder 2 geführt hätte.

(5) Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 liegt vor bei

1. Ausbildungsberufen, die in dem Verzeichnis der anerkannten Ausbildungsberufe nach § 6 Abs. 2 Nr. 4 des Berufsbildungsförderungsgesetzes vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692) enthalten sind,
2. einer Berufsausbildung an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsfachschule oder Fachschule,
3. einer abgeschlossenen Ausbildung im einfachen oder mittleren Dienst der öffentlichen Verwaltung,
4. einer abgeschlossenen Berufsausbildung, die nach Artikel 37 Abs. 1 oder 3 des Einigungsvertrages einer Berufsausbildung nach den Nummern 1 bis 3 gleichzustellen ist.

Ein berufsqualifizierender Abschluss nach Absatz 4 Satz 1 mit zweijähriger Ausbildungsdauer gilt als nachgewiesen, wenn die Hochschulzugangsberechtigung an einem Abendgymnasium oder an einem Kolleg erworben worden ist.

(6) Von der Gesamtzahl der Halbjahre wird die Zahl der Halbjahre abgezogen, in denen die Bewerberin oder der Bewerber an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben war.

(7) Es werden höchstens 16 Halbjahre berücksichtigt.

§ 15

Auswahl nach Härtegesichtspunkten

Die Studienplätze der Härtequote werden auf Antrag an Bewerberinnen und Bewerber vergeben, für die es eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, wenn sie für den genannten Studiengang keine Zulassung erhielten. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums oder einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

§ 16

Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber mit besonderer Hochschulzugangsberechtigung

(1) Ist die Hochschulzugangsberechtigung in einem anderen noch nicht abgeschlossenen Studiengang erworben worden (besondere Hochschulzugangsberechtigung), ist eine Auswahl im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgeschlossen. Die Rangfolge wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.

(2) Weist die Hochschulzugangsberechtigung keine auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems aus, ist diese durch eine besondere Bescheinigung der Einrichtung nachzuweisen, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben wurde.

(3) Wer keine Durchschnittsnote nachweist, wird hinter die letzte Bewerberin und den letzten Bewerber mit feststellbarer Durchschnittsnote eingeordnet.

§ 17

Auswahl für ein Zweitstudium

(1) Wer bereits ein Studium in einem anderen Studiengang an einer deutschen Hochschule abgeschlossen hat (Bewerberinnen und Bewerber für ein Zweitstudium), kann nicht im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 3 bis 5 ausgewählt werden.

(2) Die Rangfolge wird durch eine Messzahl bestimmt, die aus dem Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium ermittelt wird. Die Einzelheiten zur Ermittlung der Messzahl ergeben sich aus **Anlage 3**.

(3) Soweit ein Zweitstudium aus wissenschaftlichen Gründen angestrebt wird, erfolgt die Auswahl auf der Grundlage der Feststellungen der im Zulassungsantrag an erster Stelle genannten Hochschule.

§ 18

Nachrangige Auswahlkriterien

(1) Besteht bei der Auswahl in der Abiturbestenquote Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit. Besteht bei der Auswahl nach Wartezeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge durch die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote.

(2) Besteht danach noch Ranggleichheit oder besteht bei der Auswahl in den übrigen Quoten Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 gehört und durch eine Bescheinigung glaubhaft macht, dass der Dienst in vollem Umfang abgeleistet ist oder bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober in vollem Umfang abgeleistet sein wird, oder glaubhaft macht, dass bis zu den genannten Zeitpunkten mindestens neun Monate Dienst nach § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ausgeübt sein werden. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

V.

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früherer Zulassung

§ 19

Auswahl nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die

1. eine Dienstpflicht nach Artikel 12a des Grundgesetzes erfüllt oder eine solche Dienstpflicht oder entsprechende Dienstleistungen auf Zeit übernommen haben bis zur Dauer von drei Jahren,
2. mindestens zwei Jahre Entwicklungsdienst nach dem Entwicklungshelfer-Gesetz vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549) geleistet haben,
3. ein freiwilliges soziales Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (BGBl. I S. 640) oder ein freiwilliges ökologisches Jahr nach dem Gesetz zur Förderung eines freiwilligen ökologischen Jahres vom 17. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2118) oder im Rahmen eines von der Bundesregierung geförderten Modellprojekts geleistet haben,
4. ein Kind unter 18 Jahren oder eine pflegebedürftige Person aus dem Kreis der sonstigen Angehörigen bis zur Dauer von drei Jahren betreut oder gepflegt haben,

(Dienst)

werden in dem genannten Studiengang aufgrund früheren Zulassungsanspruchs ausgewählt, wenn sie zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang zugelassen worden sind oder wenn zu Beginn oder während eines Dienstes für diesen Studiengang nicht an allen Hochschulen Zulassungszahlen festgesetzt waren. Der von einem nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellten ausländischen Staatsangehörigen oder Staatenlosen geleistete Dienst steht einem Dienst nach Satz 1 gleich, wenn er diesem gleichwertig ist.

(2) Ist die frühere Zulassung in der Abiturbestenquote erfolgt, lässt die Zentralstelle vorab die Bewerberin oder den Bewerber in dieser Quote an demselben Studienort erneut zu. Ist die frühere Zulassung im Auswahlverfahren einer Hochschule erfolgt, lässt diese Hochschule in ihrem Auswahlverfahren die Bewerberin oder den Bewerber vorab erneut zu. Ist die frühere Zulassung in einer sonstigen, von der Zentralstelle vergebenen Quote erfolgt oder beruht der Zulassungsanspruch nicht auf einer tatsächlich erfolgten Zulassung, wählt die Zentralstelle die Bewerberin oder den Bewerber vor der Vergabe der Studienplätze in den sonstigen Quoten aus. Die er-

neute Zulassung nach Satz 1 und 2 setzt voraus, dass der Studienort der früheren Zulassung für die entsprechende Quote an erster Stelle genannt worden ist.

(3) Die Auswahl nach Absatz 1 Satz 1 muss spätestens zum zweiten Vergabeverfahren beantragt werden, das nach Beendigung des Dienstes durchgeführt wird. Ist der Dienst noch nicht beendet, ist durch Bescheinigung glaubhaft zu machen, dass der Dienst bei einer Bewerbung für das Sommersemester bis zum 30. April oder bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 31. Oktober beendet sein wird.

(4) Wird die Festlegung einer Rangfolge zwischen den nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden erforderlich, entscheidet das Los.

(5) Wer aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung zuzulassen ist, die sich auf ein bereits abgeschlossenes Vergabeverfahren bezieht, ist wie ein vorweg nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählender zu behandeln.

VI.

Verteilung auf die Studienorte

§ 20

Verteilung der in der Abiturbestenquote Ausgewählten auf die Studienorte

Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 2 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet über die Zulassung die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote. Besteht bei der Zulassung nach Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die Rangfolge nach § 21 Abs. 1 Satz 2. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los. Wer an keinen für diese Quote genannten Studienort verteilt werden kann, wird nicht zugelassen.

§ 21

Verteilung der nach § 7 Abs. 3 Ausgewählten auf die Studienorte

(1) Die Zulassung richtet sich vorrangig nach den im Zulassungsantrag nach § 3 Abs. 3 Satz 3 geäußerten Studienortwünschen. Können an einem Studienort nicht alle Bewerberinnen und Bewerber zugelassen werden, die diesen Studienort an gleicher Stelle genannt haben, entscheidet die nachstehende Rangfolge:

1. amtlich festgestellte Eigenschaft als schwerbehinderter Mensch nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX),
2. einzige Wohnung oder Hauptwohnung mit dem Ehegatten oder den Kindern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
3. Anerkennung des ersten Studienortwunsches nach Absatz 3,
4. einzige Wohnung oder Hauptwohnung bei den Eltern in den dem Studienort zugeordneten Kreisen und kreisfreien Städten,
5. keiner der vorgenannten Gründe.

Die Zuordnung von Kreisen und kreisfreien Städten zu den einzelnen Studienorten ergibt sich aus **Anlage 4**.

Anlage 4

(2) Besteht bei der Zulassung nach Absatz 1 Satz 2 Ranggleichheit, entscheidet die nach § 11 Abs. 3 bis 5 ermittelte Durchschnittsnote; bei der Zulassung für ein Zweitstudium gilt das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums als Grad der Qualifikation. Im Übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

(3) Für den an erster Stelle genannten Studienort kann ein Antrag auf bevorzugte Berücksichtigung gestellt werden. Dem Antrag soll nur stattgegeben werden, wenn die Zulassung an einem anderen Studienort unter Anlegung eines strengen Maßstabs mit erheblichen Nachteilen verbunden wäre. Hierbei kommen insbesondere eige-

ne gesundheitliche, familiäre oder wirtschaftliche Umstände sowie wissenschaftliche Gründe in Betracht.

VII.

Vergabe von Teilstudienplätzen

§ 22

Teilstudienplätze

(1) Studienplätze, bei denen die Zulassung auf den ersten Teil eines Studiengangs beschränkt ist, weil das Weiterstudium an einer deutschen Hochschule nicht gewährleistet ist (Teilstudienplätze), werden getrennt von den übrigen Studienplätzen von der Zentralstelle vergeben.

(2) Die festgesetzte Zahl an Teilstudienplätzen, vermindert um die Zahl der nach einem Dienst aufgrund früheren Zulassungsanspruchs Auszuwählenden, wird für das Sommersemester am 15. April und für das Wintersemester am 15. Oktober durch das Los an die Bewerberinnen und Bewerber vergeben, die bis dahin nicht zugelassen sind. Die §§ 1 bis 4, 8, 19 und 21 gelten entsprechend; die Zulassung für einen Teilstudienplatz wird nicht nach § 4 Abs. 3 Satz 1 berücksichtigt.

Zweiter Teil Sonstige Bestimmungen

§ 23

Ausländerzulassung durch die Hochschulen

(1) Ausländische Staatsangehörige oder Staatenlose, die nicht nach § 2 Satz 2 Deutschen gleichgestellt sind, werden von den Hochschulen im Rahmen der Quoten nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 zugelassen. Ihre Zulassungsanträge sind an die Hochschulen zu richten und müssen dort innerhalb der Ausschlussfristen des § 3 Abs. 2 eingegangen sein. § 3 Abs. 6 und Abs. 7 gilt entsprechend.

(2) Die Auswahl erfolgt in erster Linie nach dem Grad der Qualifikation. Daneben können besondere Umstände berücksichtigt werden, die für eine Zulassung sprechen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

1. von einer deutschen Einrichtung zur Begabtenförderung ein Stipendium erhält,
2. aufgrund besonderer Vorschriften mit der Aufnahme in ein Studienkolleg oder eine vergleichbare Einrichtung für die Zuteilung eines Studienplatzes in dem im Zulassungsantrag genannten Studiengang vorgezeichnet ist,
3. in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
4. aus einem Entwicklungsland oder einem Land kommt, in dem es keine Ausbildungsstätten für den betreffenden Studiengang gibt,
5. einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört.

(3) Die Entscheidungen nach Absatz 2 treffen die Hochschulen nach pflichtgemäßem Ermessen; zwischenstaatliche Vereinbarungen und Vereinbarungen zwischen Hochschulen sind zu berücksichtigen.

Dritter Teil

Besondere Vorschriften für das Land Nordrhein-Westfalen

§ 24

Zulassungsverfahren der Zentralstelle und der Hochschulen

Für die Zulassungsverfahren der Zentralstelle für das Land Nordrhein-Westfalen und die Zulassungsverfahren der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen gelten weiterhin die besonderen Vorschriften (§§ 29 bis 38) der Vergabeverordnung NRW vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-

Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz – Zeitraum 2001 bis Ende 2004) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), mit den entsprechenden Paragraphenverweisungen, soweit in diesem Teil nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 25

Änderungsbestimmungen

(1) Für die Zulassungsverfahren der Zentralstelle für das Land Nordrhein-Westfalen muss der Zulassungsantrag

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 30. November des Vorjahres, andernfalls bis zum 15. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 31. Mai, andernfalls bis zum 15. Juli

bei der Zentralstelle eingegangen sein (Ausschlussfristen). Bei Bewerbungen für ein Zweitstudium gilt der Zeitpunkt des Abschlusses des Erststudiums als Zeitpunkt des Erwerbs der Hochschulzugangsberechtigung nach Satz 1.

(2) Ist ein Zulassungsantrag im Zulassungsverfahren der Zentralstelle für das Land Nordrhein-Westfalen fristgerecht gestellt worden, kann die Zentralstelle nachträglich eingereichte Unterlagen

1. für das Sommersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Juli des Vorjahres erworben wurde, bis zum 15. Dezember des Vorjahres, andernfalls bis zum 31. Januar,
2. für das Wintersemester, wenn die Hochschulzugangsberechtigung vor dem 16. Januar erworben wurde, bis zum 15. Juni, andernfalls bis zum 31. Juli

berücksichtigen (Ausschlussfristen). Wer einen Zulassungsantrag einreicht, der bei Ablauf der Frist nach Satz 1 nicht den rechtlichen Mindestanforderungen entspricht, wird vom Vergabeverfahren ausgeschlossen; dasselbe gilt bei Fehlen notwendiger Unterlagen.

(3) Im Zulassungsantrag darf nur ein Studiengang genannt werden.

(4) Studiengangwunsch und Ortswünsche können nach Ablauf der Fristen nach Absatz 1 Satz 1 nicht mehr geändert werden.

(5) § 31 Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Von den festgesetzten Zulassungszahlen sind je Studienort 3 vom Hundert für Bewerberinnen und Bewerber abzugeben, die die Voraussetzungen der Verordnung über den Zugang zu einem Fachhochschulstudium für in der beruflichen Bildung Qualifizierte vom 13. Januar 2003 (GV. NRW. S. 30) erfüllen. Diese Bewerberinnen und Bewerber sind nur in dieser Quote antragsberechtigt. Über die Zulassung entscheidet die Fachhochschule nach Maßgabe der Verordnung vom 13. Januar 2003.

(6) § 35 Abs. 2 wird gestrichen.

Vierter Teil

Schlussvorschriften

§ 26

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2005 in Kraft. Sie gilt für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2005/2006 und zum Sommersemester 2006.

(2) Die Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (Vergabeverordnung NRW – VergabeVO NRW) vom 12. Juni 2002 (GV. NRW. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 53 des Fünften Gesetzes zur Befristung des Landesrechts Nordrhein-Westfalen (Fünftes Befristungsgesetz – Zeitraum 2001 bis Ende 2004) vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 351), tritt – außer §§ 29 bis 38 mit den entsprechenden Paragraphenverweisungen – mit Wirkung vom 1. Mai 2005 außer Kraft.

Düsseldorf, den 30. Mai 2005

Die Ministerin
für Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen
Hannelore K r a f t

- Wirtschaftsrecht
- Betriebswirtschaftslehre (Universität Duisburg-Essen, Standort Essen, und Universität Siegen)¹⁾
- Lebensmittelchemie¹⁾
- Psychologie¹⁾
- Wirtschaftsinformatik¹⁾

¹⁾ Integrierter Studiengang**Anlage 1****In das Verfahren der Zentralstelle einbezogene Studiengänge**

1. Studiengänge ohne Fachhochschulstudiengänge mit dem Abschluss Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluss) oder Staatsexamen (ohne Lehramter) im bundesweiten Verfahren (zu § 1 Satz 2):
 - Biologie
 - Medizin
 - Pharmazie
 - Psychologie
 - Tiermedizin
 - Zahnmedizin
2. Studiengänge (ohne Lehramter) an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 24):
 - Betriebswirtschaft
 - Erziehungswissenschaft, Diplom – wahlweise mit Abschluss Diplom-Pädagogin/Diplom-Pädagoge oder Diplom-Heilpädagogin/Diplom-Heilpädagoge
 - Geographie
 - Kunstgeschichte (Hauptfach)
 - Kunstgeschichte (Nebenfach)
 - Lebensmittelchemie
 - Pädagogik, Diplom
 - Rechtswissenschaft
 - Sport
 - Wirtschaftsinformatik
3. Studiengänge mit einem Lehramtsabschluss an den Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 24):
 - Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen der Gesamtschulen – Studienschwerpunkt Grundschule – im Fach Deutsch (auch in Kombination mit Mathematik)
 - im Fach Mathematik (auch in Kombination mit Deutsch)
 - Lehramt für Sonderpädagogik
 - Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen im Fach Biologie
 - im Fach Sonderpädagogik
 - Lehramt an Berufskollegs im Fach Biologie
 - im Fach Sonderpädagogik
4. Studiengänge an den Fachhochschulen und Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (zu § 24):
 - Architektur ohne studiengangbezogene Eignungsfeststellung (Fachhochschulen Aachen, Bielefeld (Abt. Minden), Dortmund und Lippe und Höxter (Abt. Detmold))
 - Sozialarbeit
 - Soziale Arbeit
 - Sozialpädagogik
 - Wirtschaft

Anlage 2**Ermittlung der Durchschnittsnote
(zu § 11 Abs. 3 Satz 1)**

(1) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der allgemeinen Hochschulreife, die an Gymnasien mit neu gestalteter Oberstufe erworben wurden“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Mai 1971 in der Fassung vom 8. November 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191.1),
2. „Vereinbarung zur Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 7. Juli 1972 in der Fassung vom 16. Juni 2000 – Anlagen nach dem Stand der Fortschreibung vom 23. April 2004 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 176),
3. „Vereinbarung über die Abiturprüfung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler entsprechend der Gestaltung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. September 1974 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192.2),
4. „Vereinbarung über die Durchführung der Abiturprüfung für Schülerinnen und Schüler an Waldorfschulen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1980 in der Fassung vom 14. Dezember 2001 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 485.2),
5. „Vereinbarung zur Gestaltung der Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240.2),
6. „Vereinbarung zur Gestaltung der Kollegs“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Juni 1979 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248.1),

die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote enthalten, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Enthält die Hochschulzugangsberechtigung keine Durchschnittsnote nach Satz 1, aber eine Punktzahl der Gesamtqualifikation, wird von der Zentralstelle nach Anlage 2 der „Vereinbarung über die Abiturprüfung der gymnasialen Oberstufe in der Sekundarstufe II“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 1973 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 192) die Durchschnittsnote aus der Punktzahl der Gesamtqualifikation errechnet. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(2) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der „Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der an Gymnasien erworbenen Zeugnisse der allgemeinen Hochschulreife“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 20. März 1969 – in der Fassung vom 20. Juni 1972 – und vom 13. Dezember 1973 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 191) wird die allgemeine Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Noten für die im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossenen Fächer wie folgt gebildet:

1. Weist die Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, werden die Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie sowie für sonstige Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, nicht gewertet;
2. weist die Hochschulzugangsberechtigung keine Note für das Fach Gemeinschaftskunde aus, ist diese aus dem arithmetischen Mittel der Noten für die Fächer Geschichte, Erdkunde, Sozialkunde und Philosophie oder für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung als zu dem Fach Gemeinschaftskunde gehörig ausgewiesen sind, zu bilden;
3. ist in der Hochschulzugangsberechtigung eine Note für das Fach Geschichte mit Gemeinschaftskunde ausgewiesen, gilt diese Note für das Fach Geschichte und als Note für das Fach Sozialkunde;
4. bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde wird gerundet;
5. ist in der Hochschulzugangsberechtigung neben den Noten für die Fächer Biologie, Chemie und Physik eine Gesamtnote für den naturwissenschaftlichen Bereich ausgewiesen, bleibt diese bei der Errechnung der Durchschnittsnote außer Betracht;
6. Noten für die Fächer Religionslehre, Ethik, Kunsterziehung, Musik und Sport bleiben außer Betracht, es sei denn, dass die Zulassung zu einem entsprechenden Studiengang beantragt wird;
7. Noten für die Fächer Kunsterziehung, Musik und Sport werden gewertet, soweit sie Kernpflichtfächer waren;
8. Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt;
9. die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

Die allgemeine Durchschnittsnote wird von der Schule, die besonderen Durchschnittsnoten für bestimmte Studiengänge nach Satz 1 Nr. 6 werden auf Antrag von der Schule in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung ausgewiesen. Für Hochschulzugangsberechtigungen, die vor dem 1. April 1975 erworben wurden, ermittelt die Zentralstelle die Durchschnittsnoten, soweit sie nicht von der Schule ausgewiesen sind.

(3) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage

1. der „Vereinbarung über Abendgymnasien“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 3. Oktober 1957 in der Fassung vom 8. Oktober 1970 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 240),
2. des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1965 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 248) über die „Institute zur Erlangung der Hochschulreife („Kollegs“)“

wird die Durchschnittsnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Hochschulzugangsberechtigung mit Ausnahme der Noten für die Fächer, die in der Hochschulzugangsberechtigung oder einer besonderen Bescheinigung als vorzeitig abgeschlossen ausgewiesen sind, gebildet. Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 findet Anwendung. Ist die Durchschnittsnote nicht von der Schule ausgewiesen, wird sie von der Zentralstelle nach Satz 1 und 2 errechnet.

(4) Bei Hochschulzugangsberechtigungen auf der Grundlage der

1. „Vereinbarung über die befristete gegenseitige Anerkennung von Zeugnissen der fachgebundenen Hochschulreife, die an zur Zeit bestehenden Schulen, Schulformen beziehungsweise -typen erworben worden sind“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2) und vom 16. Februar 1978 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.2.1),

2. „Sondereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse von besonderen gymnasialen Schulformen, die zu einer allgemeinen Hochschulreife führen“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 226.1),
3. „Rahmenvereinbarung über die Berufsoberschule“ gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 25. November 1976 in der Fassung vom 16. Juni 2000 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 470)

finden die Absätze 1 bis 3 entsprechende Anwendung. Dabei ist bei der Bildung der Note für das Fach Gemeinschaftskunde nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 eine im Zeugnis ausgewiesene Note für das Fach Wirtschaftsgeographie beziehungsweise Geographie mit Wirtschaftsgeographie einzubeziehen.

(5) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 an einer in eine Hochschule übergeleiteten Bildungseinrichtung erworben wurden, ist eine Durchschnittsnote von der Hochschule in dem Zeugnis oder einer besonderen Bescheinigung auszuweisen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet.

(6) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und eine Durchschnittsnote enthalten, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, wird diese von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(7) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und nur Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, wird von der Zentralstelle eine Durchschnittsnote unter entsprechender Anwendung des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 9 aus dem arithmetischen Mittel der Noten gebildet; Noten für gegebenenfalls im 11. und 12. Schuljahr abgeschlossene Fächer sowie Noten für zusätzliche Unterrichtsveranstaltungen und für Arbeitsgemeinschaften bleiben unberücksichtigt.

(8) Bei sonstigen Hochschulzugangsberechtigungen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Stand bis zum 3. Oktober 1990 erworben wurden und weder eine Durchschnittsnote, die auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt ist, noch Einzelnoten im Rahmen eines sechsstufigen Notensystems enthalten, ist eine Durchschnittsnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für die Abnahme der entsprechenden Prüfung zuständigen Stelle oder von der obersten Landesbehörde auszustellen ist, unter deren Aufsicht diese Prüfung durchgeführt worden ist. Bei der Bestimmung der Durchschnittsnote sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, zur Beurteilung heranzuziehen. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(9) Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10. Mai 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 908) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Juli 1987 in der Fassung vom 8. Oktober 1990 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.1) errechnet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen aus den in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Ländern, die nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 12. März 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234) und vom 25. Februar 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 234.1) zur Aufnahme eines Studiums in der Bundesrepublik Deutschland berechtigen, wird die Durchschnittsnote nach dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21. Februar 1992 in der Fassung vom 9. Juni 1993 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz

Nr. 235) errechnet. Die Durchschnittsnote wird jeweils von der für die Ausstellung des Zeugnisses zuständigen Stelle auf eine Stelle nach dem Komma errechnet; es wird nicht gerundet. Die Zentralstelle legt die auf dem Zeugnis oder in einer besonderen Bescheinigung ausgewiesene Durchschnittsnote bei der Rangplatzbestimmung zugrunde.

(10) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erworben wurden, ist eine Gesamtnote durch eine besondere Bescheinigung nachzuweisen, die von der für den Wohnsitz der Bewerberin oder des Bewerbers zuständigen Landesbehörde für das Schulwesen auszustellen ist. Besteht kein Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, ist die Bezirksregierung Düsseldorf zuständig. Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union wird die Gesamtnote von der Zentralstelle auf der Grundlage des Beschlusses der Kultusministerkonferenz vom 15. März 1991 in der Fassung vom 17. Juni 1994 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.5) berechnet. Hierbei sind einzelne Prüfungsleistungen, die der Hochschulzugangsberechtigung zugrunde liegen, und das Ergebnis einer ergänzenden Prüfung in der Bundesrepublik Deutschland gleichgewichtig zur Beurteilung heranzuziehen; die Vorschriften der vorstehenden Absätze sind sinngemäß zu berücksichtigen. Die Gesamtnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet.

(11) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die bis einschließlich 1986 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland (ausgenommen die Schulen mit neu gestalteter gymnasialer Oberstufe) und an Privatschulen im deutschsprachigen Ausland erworben wurden, ist die Durchschnittsnote durch eine Bescheinigung der oder des Prüfungsbeauftragten nachzuweisen. Dasselbe gilt weiterhin für die Zeugnisse der deutschen Reifeprüfungen, die am Lyzeum Alpinum in Zuoz und am Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen erworben wurden. Die Durchschnittsnote wird auf eine Stelle nach dem Komma bestimmt; es wird nicht gerundet. Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die ab 1987 aufgrund einer Abschlussprüfung unter dem Vorsitz einer oder eines Prüfungsbeauftragten der Kultusministerkonferenz an deutschen Schulen im Ausland erworben wurden, wird die auf dem Zeugnis ausgewiesene, auf eine Stelle nach dem Komma bestimmte Durchschnittsnote von der Zentralstelle bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt.

(12) Bei Hochschulzugangsberechtigungen, die an den deutsch-französischen Gymnasien ab dem Abiturtermin 1982 erworben wurden, wird der in den Zeugnissen gemäß Artikel 30 des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik vom 10. Februar 1972 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 90) ausgewiesene „allgemeine Notendurchschnitt“ bei der Rangplatzbestimmung zugrunde gelegt. Für die Umrechnung des „allgemeinen Notendurchschnitts“ wird der für die Europäischen Schulen geltende Umrechnungsschlüssel gemäß Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 8. Dezember 1975 in der Fassung vom 11. Dezember 2002 (Beschluss-Sammlung der Kultusministerkonferenz Nr. 289.2) angewendet. Bei Absolventinnen und Absolventen der deutsch-französischen Gymnasien in Freiburg und Saarbrücken werden für das Abitur 1982 und 1983 die bis 1981 geltenden Richtlinien angewendet, sofern durch die Neuregelung im Einzelfall eine Verschlechterung der Durchschnittsnote eintritt. Die nach diesem Verfahren umgerechnete allgemeine Durchschnittsnote wird zusätzlich zum „allgemeinen Notendurchschnitt“ im „Zeugnis über das Bestehen des deutsch-französischen Abiturs“ ausgewiesen und durch den Stempelzusatz „Durchschnittsnote gemäß Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen“ gekennzeichnet.

Anlage 3

Ermittlung der Messzahl bei der Auswahl für ein Zweitstudium (zu § 17 Abs. 2 Satz 2)

(1) Die Messzahl ist die Summe der Punktzahlen, die für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums und für den Grad der Bedeutung für das Zweitstudium vergeben werden.

(2) Für das Ergebnis der Abschlussprüfung des Erststudiums werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. Noten „ausgezeichnet“ und „sehr gut“
= 4 Punkte;
2. Noten „gut“ und „voll befriedigend“
= 3 Punkte;
3. Note „befriedigend“
= 2 Punkte;
4. Note „ausreichend“
= 1 Punkt.

Ist die Note der Abschlussprüfung des Erststudiums nicht nachgewiesen, wird das Ergebnis der Abschlussprüfung mit 1 Punkt bewertet.

(3) Nach dem Grad der Bedeutung der Gründe für das Zweitstudium werden folgende Punktzahlen vergeben:

1. „zwingende berufliche Gründe“
= 9 Punkte;
zwingende berufliche Gründe liegen vor, wenn ein Beruf angestrebt wird, der nur aufgrund zweier abgeschlossener Studiengänge ausgeübt werden kann;
2. „wissenschaftliche Gründe“
= 7 bis 11 Punkte;
wissenschaftliche Gründe liegen vor, wenn im Hinblick auf eine spätere Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung auf der Grundlage der bisherigen wissenschaftlichen und praktischen Tätigkeit eine weitere wissenschaftliche Qualifikation in einem anderen Studiengang angestrebt wird;
3. „besondere berufliche Gründe“
= 7 Punkte;
besondere berufliche Gründe liegen vor, wenn die berufliche Situation dadurch erheblich verbessert wird, dass der Abschluss des Zweitstudiums das Erststudium sinnvoll ergänzt;
4. „sonstige berufliche Gründe“
= 4 Punkte;
sonstige berufliche Gründe liegen vor, wenn das Zweitstudium aufgrund der beruflichen Situation aus sonstigen Gründen zu befürworten ist;
5. „keiner der vorgenannten Gründe“
= 1 Punkt.

Liegen wissenschaftliche Gründe vor, ist die Punktzahl innerhalb des Rahmens von 7 bis 11 Punkten davon abhängig, welches Gewicht die Gründe haben, welche Leistungen bisher erbracht worden sind und in welchem Maß die Gründe von allgemeinem Interesse sind. Wird das Zweitstudium nach einer Familienphase zum Zwecke der Wiedereingliederung oder des Neueinstiegs in das Berufsleben angestrebt, kann dieser Umstand unabhängig von der Bewertung des Vorhabens und seiner Zuordnung zu einer der vorgenannten Fallgruppen durch Gewährung eines Zuschlags von bis zu 2 Punkten bei der Messzahlbildung berücksichtigt werden.

Anlage 4**Zuordnung der Kreise und kreisfreien Städte
zu den Studienorten
(zu § 21 Abs. 1 Satz 3)**

(1) Ein Studienort kann eine Hochschule, ein Teil einer Hochschule oder ein gemeinsames Studienangebot mehrerer Hochschulen sein.

(2) Einem Studienort eines Landes zugeordnet sind der Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts sowie die hieran angrenzenden Kreise oder kreisfreien Städte des Landes. Sofern sich in einem Kreis oder in einer kreisfreien Stadt oder in den hieran angrenzenden Kreisen oder kreisfreien Städten kein Studienort des Landes befindet, ist dieser Kreis oder diese kreisfreie Stadt dem nächsten Studienort des Landes zugeordnet. Dies gilt entsprechend, wenn Studiengänge nur an bestimmten Studienorten des Landes angeboten werden. Kreise und kreisfreie Städte eines Landes sind auch dem Studienort eines anderen Landes zugeordnet, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt des Studienorts des anderen Landes angrenzen.

(3) Örtliche und regionale Verwaltungseinheiten eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die an ein Land der Bundesrepublik Deutschland angrenzen, können einem Studienort dieses Landes zugeordnet werden, wenn sie an den Kreis oder die kreisfreie Stadt dieses Studienorts angrenzen.

(4) In der nachfolgenden Übersicht ist für jeden Kreis und jede kreisfreie Stadt die Entfernung zu den Studienorten des Landes als Länge der Luftlinie zwischen Kreisstadt und Studienort in Kilometern (km), jeweils auf 10 km gerundet, angegeben.

(5) Ist ein Studienort im Kreis oder in der kreisfreien Stadt oder in einem hieran angrenzenden Kreis oder einer hieran angrenzenden kreisfreien Stadt gelegen, ist als Entfernung 0 angegeben; dies gilt auch für außerhalb des Landes gelegene Studienorte.

Studienorte																																
Kreis- kenn- zahl	Kreise	Aachen	Bielefeld	Bocholt	Bochum	Bonn	Detmold	Dortmund	Düsseldorf	Duisburg	Essen	Geisenkirchen	Gummersbach	Hagen	Höxter	Iserlohn	Jülich	Köln	Krefeld	Lemgo	Messchede	Minden	Mönchengladbach	Münster	Paderborn	Recklinghausen	Rheinbach	Siegen	Soest	St. Augustin	Steinhurt	Wuppertal
05313	Kreisfreie Städte	0	220	130	110	70	230	120	70	90	90	110	110	110	250	130	30	60	80	240	160	260	50	170	210	120	60	130	170	70	180	100
05314	Aachen	220	0	130	110	170	0	90	150	120	120	110	130	110	70	90	190	160	150	0	80	40	180	60	40	100	190	130	60	170	80	120
05911	Bochum	110	110	60	0	80	120	0	40	0	0	0	50	20	150	30	90	60	50	130	70	140	70	60	110	0	90	80	60	80	20	
05314	Bonn	70	170	130	80	0	180	90	60	80	80	90	50	70	200	80	60	30	80	190	110	210	70	140	160	100	0	70	120	0	160	60
05512	Bottrop	100	120	40	20	90	140	40	40	0	0	0	70	40	170	50	80	60	30	150	90	160	60	70	130	0	100	100	80	80	30	
05913	Dortmund	120	90	70	0	90	110	0	50	30	30	50	0	140	20	100	70	60	120	60	130	80	50	90	0	100	80	50	80	70	30	
05111	Düsseldorf	70	150	80	40	50	160	50	0	0	0	40	50	50	190	60	50	30	30	170	100	190	30	100	150	50	60	90	100	50	110	30
05112	Duisburg	90	140	50	30	80	150	50	0	0	0	20	70	40	180	60	70	50	0	160	100	170	40	80	140	30	90	100	90	80	90	30
05113	Essen	100	120	60	0	80	140	30	30	0	0	0	60	30	160	50	80	60	40	140	90	150	60	60	120	0	100	100	70	80	70	30
05513	Geisenkirchen	110	110	50	0	90	130	30	40	0	0	0	60	30	160	50	80	60	40	140	90	150	60	60	120	0	100	100	70	80	70	30
05914	Hagen	110	110	80	20	70	120	0	50	30	30	40	0	140	0	90	50	60	60	130	60	150	80	70	100	30	90	70	50	70	90	20
05915	Hamm	160	60	90	50	120	80	30	90	60	60	60	70	40	110	30	130	100	90	80	50	100	120	30	60	40	130	90	0	110	60	60
05916	Herne	120	110	60	0	90	120	20	50	20	20	0	60	20	150	40	90	70	50	130	80	140	70	50	110	0	100	90	60	90	70	30
05315	Köln	60	160	90	60	30	170	70	30	50	50	60	50	50	190	70	40	0	50	180	100	200	50	120	150	70	0	80	110	0	140	40
05114	Krefeld	80	150	50	50	80	170	60	30	0	0	40	80	60	200	80	50	50	0	180	120	190	30	100	150	50	80	110	110	80	100	40
05316	Leverkusen	70	150	90	50	40	160	60	20	40	40	50	40	50	180	60	50	0	50	170	100	190	50	110	140	60	40	70	100	30	130	30
05116	Mönchengladbach	50	180	80	70	70	190	80	30	40	40	60	80	80	220	90	30	50	30	200	130	210	0	120	180	80	70	120	130	70	130	60
05117	Mühlheim a.d. Ruhr	90	130	50	30	80	150	40	20	0	0	20	60	40	180	60	70	50	20	160	100	170	40	80	130	30	90	100	90	70	90	30
05515	Münster	170	60	70	60	140	80	50	100	70	70	60	100	70	120	60	150	120	100	90	80	90	120	0	80	50	150	120	50	140	0	80
05119	Oberhausen	90	130	50	30	80	150	40	30	0	0	20	70	40	180	60	70	60	20	150	100	170	50	80	130	30	90	100	90	80	80	30
05120	Remscheid	90	130	80	30	50	140	30	30	30	30	40	0	20	160	40	70	30	50	150	70	170	60	90	120	40	70	70	50	110	0	
05122	Sollingen	80	140	80	30	50	150	40	20	20	20	40	40	30	170	50	60	30	40	160	90	180	50	90	130	50	60	70	80	50	110	0
05124	Wuppertal	100	120	70	20	60	140	30	30	20	20	30	0	20	160	40	70	40	40	150	80	160	60	80	120	40	70	70	60	100	0	
Kreise																																
05354	Aachen	0	220	130	110	70	230	120	70	90	90	110	110	110	250	130	0	60	80	240	160	260	50	170	210	120	60	130	170	70	180	100
05554	Borken	130	120	0	50	120	140	60	70	50	50	40	100	70	170	80	110	100	60	140	110	150	80	50	130	0	130	130	90	120	0	70
05558	Coesfeld	150	90	0	50	130	120	50	90	60	60	50	100	70	150	70	130	110	80	120	100	130	100	0	110	0	150	130	80	130	0	70
05358	Düren	30	200	120	90	40	210	100	50	70	70	90	80	90	230	110	0	40	60	220	140	240	40	150	190	100	30	110	140	50	160	70
05954	Ennepe-Ruhr-Kreis	100	120	80	0	70	130	0	30	0	0	30	0	0	150	0	80	40	50	140	70	160	70	80	110	40	80	70	60	60	100	0
05362	Erftkreis	40	180	100	70	40	190	80	30	50	50	70	70	70	210	90	0	0	50	200	120	220	30	130	170	80	0	90	120	0	140	50
05366	Euskirchen	50	190	130	100	20	200	100	60	90	90	100	70	90	220	100	0	40	80	210	130	230	60	160	180	110	0	90	140	0	170	80
05754	Gütersloh	200	0	120	90	160	0	80	130	110	110	100	110	90	70	80	180	150	140	0	60	60	160	50	0	80	170	120	0	140	80	110
05370	Heinsberg	30	200	90	90	80	210	110	60	60	60	80	100	100	240	110	0	60	50	220	150	240	0	140	200	100	70	130	150	80	150	80
05758	Herford	230	0	140	120	190	0	110	160	140	140	130	140	120	60	110	210	170	170	0	90	0	190	70	50	110	200	150	70	180	90	140
05958	Hochsauerlandkreis	160	80	120	70	110	80	60	100	90	90	90	60	60	0	0	140	100	120	90	0	110	130	80	0	80	120	0	0	100	110	80
05762	Höxter	250	70	190	150	200	0	140	190	170	170	160	150	140	0	130	230	190	200	0	0	60	220	120	0	150	210	140	90	190	150	160
05154	Kleve	120	160	0	80	130	190	90	80	60	60	70	130	100	220	120	100	110	60	190	150	200	70	100	180	70	140	160	140	130	90	90
05766	Lippe	230	0	150	120	180	0	110	160	140	140	130	130	120	0	100	210	170	170	0	80	0	190	80	0	120	190	130	70	180	110	140
05962	Markischer Kreis	120	110	100	40	70	120	30	60	50	50	50	0	0	140	0	90	60	70	130	0	150	90	80	90	50	80	50	0	60	110	30
05158	Mettmann	80	140	70	30	60	150	40	0	0	0	30	50	30	180	50	60	0	30	160	90	180	40	90	130	40	70	80	90	60	100	0
05770	Minden Lübbecke	260	40	160	140																											

223

**Berichtigung
der Verordnung über die sonderpädagogische
Förderung, den Hausunterricht und die
Schule für Kranke (Ausbildungsordnung
gemäß § 52 SchulG – AO-SF)**

Vom 3. Juni 2005

Die Verordnung über die sonderpädagogische Förderung, den Hausunterricht und die Schule für Kranke (Ausbildungsordnung gemäß § 52 SchulG – AO-SF) vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538) ist wie folgt zu berichtigen:

1. In § 15 Abs. 4 heißt die zitierte Verordnung richtig: „Verordnung über die Ausbildung und die Abschlussprüfungen in der Sekundarstufe I (APO-S I)“.
2. In § 25 Abs. 2 lautet das Zitat in der Klammer richtig: „(§ 19 Abs. 6)“.
3. In § 30 Abs. 6 lautet das Zitat zur APO-S I richtig: „42 Abs. 4 bis 6“.
4. In § 43 Abs. 3 wird das Wort „Soziale“ durch das Wort „soziale“ ersetzt.

– GV. NRW. 2005 S. 625

301

**Verordnung
über die gerichtliche Zuständigkeit
zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen
Angelegenheiten und in Angelegenheiten der
Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit
(Konzentrations-VO Gesellschaftsrecht)**

Vom 31. Mai 2005

Auf Grund

I.

des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 12 Abs. 3 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes vom 12. Juni 2003 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675, 3698), des § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214, 3216), des § 98 Abs. 1 Satz 2, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408, 3414), des § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 (RGBl. S. 219), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3408), sowie des § 26 Abs. 1 Satz 2 des SE-Ausführungsgesetzes vom 22. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675),

II.

des § 125 des Umwandlungsgesetzes in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

III.

des § 293c Abs. 2, § 320 Abs. 3 Satz 3, § 327c Abs. 2 Satz 5 des Aktiengesetzes jeweils in Verbindung mit § 10 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes,

IV.

des § 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes,

des § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1185), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214, 3216),

des § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2726), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2002 (BGBl. I S. 2010, 2038),

des § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3610, 3626),

des § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes vom 18. Mai 2004 (BGBl. I S. 974),

– jeweils in Verbindung mit § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 99 Abs. 3 Satz 8 des Aktiengesetzes –

V.

des § 132 Abs. 3 Satz 1 und des § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes in Verbindung mit § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 132 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,

VI.

des § 36 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 132 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 99 Abs. 3 Satz 8 und § 260 Abs. 3 Satz 1 des Aktiengesetzes und

VII.

des § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes in Verbindung mit § 324 Abs. 2 Satz 9 des Handelsgesetzbuches

wird verordnet:

§ 1

Konzentration bei den Landgerichten

Die gerichtliche Entscheidung

1. über Spruchverfahren nach § 1 des Spruchverfahrensgesetzes, nämlich die Bestimmung
 - 1.1 des Ausgleichs für außenstehende Aktionäre und der Abfindung solcher Aktionäre bei Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen (§ 304 und § 305 des Aktiengesetzes),
 - 1.2 der Abfindung von ausgeschiedenen Aktionären bei der Eingliederung von Aktiengesellschaften (§ 320b des Aktiengesetzes),
 - 1.3 der Barabfindung von Minderheitsaktionären, deren Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung auf den Hauptaktionär übertragen worden sind (§§ 327a bis 327f des Aktiengesetzes),
 - 1.4 der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern anlässlich der Umwandlung von Rechtsträgern, (§§ 15, 34, 176 bis 181, 184, 186, 196 oder 212 des Umwandlungsgesetzes),
 - 1.5 der Zuzahlung an Anteilsinhaber oder der Barabfindung von Anteilsinhabern bei der Gründung oder Sitzverlegung einer SE (§§ 6, 7, 9, 11 und 12 des SE-Ausführungsgesetzes),
2. zur Bestellung der Verschmelzungsprüfer (§ 10 Abs. 1, § 44 Satz 1, § 48 Satz 1, § 60, § 81 Abs. 2 und § 100 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
3. zur Bestellung der Spaltungsprüfer (§ 125 des Umwandlungsgesetzes),
4. zur Bestellung der Vertragsprüfer, der Eingliederungsprüfer und der Barabfindungsprüfer (§ 293c Abs. 1, § 320 Abs. 3, § 327c Abs. 2 des Aktiengesetzes),
- 5.1 über die Zusammensetzung des Aufsichtsrates (§ 98 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 27 des Einführungsgesetzes zum Aktiengesetz, § 3 Satz 2 des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, § 35 Abs. 3 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes, § 1 Abs. 1 Nr. 3 des Drittelbeteiligungsgesetzes),

- 5.2 über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats (§ 26 des SE-Ausführungsgesetzes)
6. über den Streit, ob der Abschlussprüfer das nach § 3 oder § 16 des Mitbestimmungsergänzungsgesetzes maßgebliche Umsatzverhältnis richtig ermittelt hat (§ 98 Abs. 3 des Aktiengesetzes),
7. über das Auskunftsrecht (§ 132 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),
8. über die abschließenden Feststellungen der Sonderprüfer (§ 260 Abs. 1 des Aktiengesetzes, § 36 Satz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes),

wird übertragen:

dem **Landgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Landgerichte Düsseldorf, Duisburg, Kleve, Krefeld, Mönchengladbach und Wuppertal;

dem **Landgericht Dortmund**

für die Bezirke der Landgerichte Arnsberg, Bielefeld, Bochum, Detmold, Dortmund, Essen, Hagen, Münster, Paderborn und Siegen;

dem **Landgericht Köln**

für die Bezirke der Landgerichte Aachen, Bonn und Köln.

§ 2

Konzentration bei dem Oberlandesgericht

Die Entscheidung über die Beschwerde in den in § 1 Nr. 1 bis Nr. 8 bezeichneten Angelegenheiten sowie in den Verfahren bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Gesellschaft und Abschlussprüfer (§ 324 des Handelsgesetzbuches, § 55 Abs. 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes) wird

dem **Oberlandesgericht Düsseldorf**

für die Bezirke der Oberlandesgerichte Düsseldorf, Hamm und Köln

übertragen.

§ 3

Übergangsvorschrift

Für Verfahren nach § 26 des SE-Ausführungsgesetzes, die vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung anhängig geworden sind, verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit.

§ 4

In-Kraft-Treten,
Aufhebungsvorschrift, Berichtspflicht

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit zur Entscheidung in gesellschaftsrechtlichen Angelegenheiten und in Angelegenheiten der Versicherungsvereine auf Gegenseitigkeit vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 10) außer Kraft.

Das Justizministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2010 über die Notwendigkeit des Fortbestehens dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 31. Mai 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.) Peer Steinbrück

Der Justizminister
Wolfgang Gerhards

311

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Neunte Änderungs-VO zur Grundbuch-Automations-VO)

Vom 20. Mai 2005

Auf Grund des § 126 Abs. 1 Satz 1 und des § 141 Abs. 2 Satz 4 Halbsatz 1 der Grundbuchordnung (GBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2710, 2715), sowie des § 67 Sätze 2 und 3, § 81 Abs. 2 und des § 93 der Verordnung zur Durchführung der Grundbuchordnung (Grundbuchverfügung – GBV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Eintragung des Bodenschutzlastvermerks vom 18. März 1999 (BGBl. I S. 497), in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung über die Ermächtigung des Justizministeriums zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 126 Abs. 1 und § 141 Abs. 2 GBO sowie § 93 GBV vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 485), wird verordnet:

Artikel I

Die Anlage zu der Verordnung über die maschinelle Führung des Grundbuchs (Grundbuch-Automations-VO) vom 20. Juni 2002 (GV. NRW. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. März 2005 (GV. NRW. S. 147), wird wie folgt neu gefasst:

„Anlage

Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf

Düsseldorf	seit 1. Januar 2002
Moers	ab 1. Oktober 2002
Viersen	ab 24. Oktober 2002
Neuss	ab 28. Januar 2003
Solingen	ab 20. März 2003
Mülheim an der Ruhr	ab 22. April 2003
Wuppertal	ab 16. Juli 2003
Krefeld	ab 15. Oktober 2003
Wesel	ab 5. Juli 2004
Dinslaken	ab 26. Juli 2004
Remscheid	ab 10. August 2004
Oberhausen	ab 20. September 2004
Duisburg-Ruhrort	ab 19. Oktober 2004
Mettmann	ab 2. November 2004
Velbert	ab 21. Dezember 2004
Langenfeld	ab 10. Januar 2005
Ratingen	ab 11. Februar 2005
Mönchengladbach-Rheydt	ab 7. März 2005
Grevenbroich	ab 29. März 2005
Geldern	ab 4. Juli 2005
Rheinberg	ab 28. Juli 2005

Oberlandesgerichtsbezirk Hamm

Soest	seit 15. Januar 2002
Bielefeld	seit 1. März 2002
Essen	ab 1. August 2002
Hagen	ab 15. Oktober 2002
Beckum	ab 11. November 2002

Arnsberg	ab 17. Dezember 2002
Münster	ab 20. Januar 2003
Gladbeck	ab 10. März 2003
Ahlen	ab 26. Mai 2003
Hattingen	ab 13. Juni 2003
Dülmen	ab 26. Juni 2003
Warburg	ab 7. Juli 2003
Herford	ab 22. September 2003
Dortmund	ab 8. Dezember 2003
Siegen	ab 23. Februar 2004
Marl	ab 31. März 2004
Medebach	ab 21. April 2004
Warstein	ab 29. April 2004
Bünde	ab 10. Mai 2004
Blomberg	ab 24. Mai 2004
Lemgo	ab 4. Juni 2004
Ibbenbüren	ab 5. Juli 2004
Olpe	ab 22. Juli 2004
Bocholt	ab 6. August 2004
Steinfurt	ab 25. August 2004
Warendorf	ab 20. September 2004
Wetter	ab 11. Oktober 2004
Lüdenscheid	ab 20. Oktober 2004
Hamm	ab 6. Dezember 2004
Lippstadt	ab 21. Dezember 2004
Brakel	ab 30. Dezember 2004
Minden	ab 26. Januar 2005
Lübbecke	ab 24. Februar 2005
Herne	ab 7. März 2005
Herne-Wanne	ab 18. März 2005
Gelsenkirchen	ab 11. April 2005
Lünen	ab 27. April 2005
Iserlohn	ab 18. Mai 2005
Paderborn	ab 9. Juni 2005
Coesfeld	ab 2. August 2005
Tecklenburg	ab 18. August 2005
Detmold	ab 1. September 2005
Plettenberg	ab 4. Oktober 2005

Oberlandesgerichtsbezirk Köln

Wipperfürth	seit 1. November 2001
Düren	seit 1. März 2002
Jülich	ab 18. November 2002
Waldbröl	ab 17. Dezember 2002
Köln	ab 1. Februar 2003
Leverkusen	ab 17. April 2003
Königswinter	ab 2. Juni 2003
Brühl	ab 25. Juni 2003
Aachen	ab 22. Dezember 2003
Bergisch-Gladbach	ab 1. März 2004
Bonn	ab 22. April 2004
Geilenkirchen	ab 30. August 2004
Wermelskirchen	ab 10. September 2004
Kerpen	ab 4. Mai 2005
Euskirchen	ab 27. Mai 2005
Siegburg	ab 19. August 2005.“

Artikel II
In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 20. Mai 2005

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Wolfgang Gerhards

– GV. NRW. 2005 S. 626

237

**Aufhebung
der Beleihungsvereinbarung
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Deutsche Post Wohnen GmbH
über die Festsetzung und Erhebung der
Ausgleichszahlung nach dem Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (AFWoG)
in der jeweils geltenden Fassung
und dem 2. Gesetz über den Abbau
der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen
für das Land Nordrhein-Westfalen
(2. AFWoG NRW)
in der jeweils geltenden Fassung
Vom 8. Juni 2005**

Die zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, und der Deutsche Post Wohnen GmbH, Johanniterstraße 1, 53113 Bonn abgeschlossene Beleihungsvereinbarung vom 15./18. Dezember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 6) tritt zum 30. Juni 2005 außer Kraft.

Bonn, den 13. Mai 2005

Für die
Deutsche Post Immobilienservice GmbH

Dipl.-Ing. Günther Meyer

Dipl.-Kfm. Rolf Albrecht

Düsseldorf, den 10. Mai 2005

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2005 S. 627

237

**Beleihungsvereinbarung
vom 10. Mai/13. Mai 2005
zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen
und der Deutschen Post Immobilienservice GmbH
über die Festsetzung und Erhebung
der Ausgleichszahlung nach dem Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen (AFWoG) in der jeweils
geltenden Fassung und dem 2. Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen für das Land
Nordrhein-Westfalen (2. AFWoG NRW)
in der jeweils geltenden Fassung
Vom 8. Juni 2005**

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten, dieser ver-
treten durch das Ministerium für Städtebau und Woh-
nen, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen

– nachstehend „Land“ genannt – und die

Deutsche Post Immobilienservice GmbH,
Johanniterstraße 1, 53113 Bonn,
Tochterunternehmen der Deutsche Post AG,
Charles-de-Gaulle-Straße 20, 53113 Bonn

schließen gemäß § 11 AFWoG und Artikel 2 Nr. 9 2.
AFWoG NRW folgende Beleihungsvereinbarung:

1. Beleihung

Das Land überträgt der Deutsche Post Immobilienser-
vice GmbH die Durchführung des AFWoG und des 2.
AFWoG NRW für

- Wohnungen, die mit Wohnungsfürsorgemitteln der
Deutschen Bundespost oder der Deutschen Bundes-
post POSTDIENST im Sinne der §§ 87a und 111 des
Zweiten Wohnungsbaugesetzes in der bis zum 31. De-
zember 2001 geltenden Fassung gefördert worden
sind,
- öffentlich geförderte Wohnungen im Sinne des Woh-
nungsbindungsgesetzes, die überwiegend mit Woh-
nungsfürsorgemitteln der Deutschen Bundespost oder
der Deutschen Bundespost POSTDIENST gefördert
worden sind.

Die Beleihung umfasst die Festsetzung und Erhebung
der Ausgleichszahlung, die Widerspruchsbescheidung,
die Bearbeitung von Klagen, die Bewirtschaftung des
Einnahmetitels, die Vollstreckung sowie die Einziehung
und kassenmäßige Überwachung der Ausgleichszah-
lungen.

Die Beleihung erfolgt aus verwaltungspraktischen und
–ökonomischen Erwägungen zur Entlastung der zustän-
digen Behörden des Landes.

2. Organisation

Den für die Durchführung des 2. AFWoG NRW zu-
ständigen Aufsichtsbehörden des Landes steht ein
unmittelbares fachliches Weisungsrecht gegenüber der
Deutsche Post Immobilienservice GmbH zu (Fachauf-
sicht).

Im Rahmen der Fachaufsicht kann das Land Weisun-
gen insbesondere hinsichtlich Form und Inhalt der Erhe-
bungen bei Wohnungsinhaberinnen/Wohnungsinhabern,
der Leistungsbescheide, der Widerspruchsbescheide ein-
schließlich Rechtsmittelbelehrung sowie der Begründun-
gen bei Verwaltungsstreitverfahren erteilen.

Von Weisungen in Angelegenheiten allgemeiner Art
oder von besonderer Bedeutung erhält die Hauptverwal-
tung der Deutsche Post Immobilienservice GmbH einen
Abdruck.

Aufbau, innere Ordnung, Büroorganisation und Perso-
nalangelegenheiten bleiben Aufgabe der Deutsche Post
Immobilienservice GmbH.

3. Haushalts- und Verwaltungsverfahrenrecht

Für den durch die Beleihung übertragenen Aufgaben-
bereich gelten das Haushalts-, Verwaltungsverfahrens-
und Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes. Dies
gilt nicht für die Vereinnahmung der Ausgleichszah-
lungen und deren Bewirtschaftung.

4. Verwaltungskosten

Die Deutsche Post Immobilienservice GmbH trägt die
Personal- und Sachkosten für die ihr übertragenen Auf-
gaben.

5. In-Kraft-Treten

Die Beleihungsvereinbarung tritt am Tag nach der
Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für
das Land Nordrhein-Westfalen, frühestens jedoch am 1.
Juli 2005 in Kraft.

Bonn, den 13. Mai 2005

Für die Deutsche Post
Immobilienservice GmbH

Dipl.-Ing. Günther M e y e r

Dipl.-Kfm. Rolf A l b r e c h t

Düsseldorf, den 10. Mai 2005

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael V e s p e r

– GV. NRW. 2005 S. 628

237

**Vierte Änderung
des Verwaltungsabkommens über die Erledigung
der Aufgaben nach dem Gesetz
über den Abbau der Fehlsubventionierung
im Wohnungswesen zwischen der
Bundesrepublik Deutschland und dem
Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 8. Juni 2005

Das zwischen der Bundesrepublik Deutschland, ver-
treten durch das Bundesministerium der Finanzen, und
dem Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch den
Ministerpräsidenten, dieser vertreten durch den Minister
für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport, abge-
schlossene Verwaltungsabkommen vom 15. Januar/23.
Februar 1990 (GV. NRW. S. 242 [BAnz. S. 2569]), zuletzt
geändert durch Verwaltungsabkommen vom 12./21. De-
zember 2004 (GV. NRW. 2005 S. 7), wird wie folgt geän-
dert:

1. In Nummer 1, 2. Absatz, 2. Spiegelstrich werden die
Wörter „gilt eine gesonderte Beleihungsvereinbarung
mit der Deutschen Post Wohnen GmbH“ gestrichen
und durch die Wörter „gilt eine gesonderte Belei-
hungsvereinbarung mit der von der Deutsche Post AG
bestimmten Stelle“ ersetzt.
2. Die Änderung des Verwaltungsabkommens tritt am
Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verord-
nungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in
Kraft.

Berlin, den 30. Mai 2005

Bundesministerium der Finanzen
i.V. Gerd Ehlers

Düsseldorf, den 10. Mai 2005

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten

Der Minister
für Städtebau und Wohnen,
Kultur und Sport
Dr. Michael Vesper

– GV. NRW. 2005 S. 628

95

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens zwischen
den Ländern Niedersachsen und
Nordrhein-Westfalen über die Durchführung
wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf
dem Mittellandkanal und auf der Weser
Vom 26. April 2005**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat in seiner Sitzung am 20. April 2005 gemäß Artikel 66 Satz 2 der Landesverfassung dem Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser zugestimmt.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekannt gemacht.

Düsseldorf, den 26. April 2005

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident
Peer Steinbrück

(L. S.)

**Verwaltungsabkommen
zwischen den Ländern Niedersachsen
und Nordrhein-Westfalen über die
Durchführung wasserschutzpolizeilicher
Aufgaben auf dem Mittellandkanal
und auf der Weser**

Das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Inneres und Sport,
und

das Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Innenminister,
schließen folgendes Verwaltungsabkommen:

Artikel 1

(1) Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben

- a) auf dem Mittellandkanal zwischen km 24,67 und km 68,55, soweit dieser auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen verläuft,
- b) auf dem Osnabrücker Stichkanal,

c) auf der Weser zwischen km 230,13 und km 240,75 sowie auf dem Schlüsselburger Schleusenkanal, soweit diese auf dem Gebiet des Landes Niedersachsen verlaufen,

werden von der Wasserschutzpolizei des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

(2) Wasserschutzpolizeiliche Aufgaben auf der Weser zwischen km 44,86 und km 171,86, soweit diese auf dem Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen verläuft, werden von der Wasserschutzpolizei des Landes Niedersachsen wahrgenommen.

Artikel 2

(1) Die wasserschutzpolizeilichen Aufgaben im Sinne des Artikels 1 umfassen

- die schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben gemäß § 1 der Vereinbarung über die Ausübung der schiffahrtpolizeilichen Vollzugsaufgaben zwischen der Bundesregierung und dem Land Niedersachsen vom 6./21.4.1955 (Gesetz vom 23.12.1955, Nds. GVBl. S. 293) und gemäß Artikel 1 Nr. 1 der Zusatzvereinbarung vom 28.1./19.2.1982 (Gesetz vom 2.6.1982, Nds. GVBl. S. 153) sowie zwischen der Bundesregierung und der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen vom 20.4./19.5.1955 (MBL. NRW. S. 1017),
- alle sonstigen der Wasserschutzpolizei übertragenen Aufgaben der Gefahrenabwehr sowie der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.

(2) Bei der Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben gelten

- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Niedersachsen die Vorschriften des nordrhein-westfälischen Landesrechts, insbesondere das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW),
- für die Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten des Landes Nordrhein-Westfalen die Vorschriften des niedersächsischen Landesrechts, insbesondere das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

Artikel 3

(1) Die gemäß Artikel 1 zuständigen Wasserschutzpolizeibehörden bearbeiten abschließend Straftaten und Ordnungswidrigkeiten einschließlich aller Unfälle aus dem Bereich der Schifffahrt und geben diese Vorgänge danach an die sachlich und örtlich zuständige Staatsanwaltschaft oder Verwaltungsbehörde ab. Bei anderen Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind die Vorgänge zur Bearbeitung an die zuständigen Behörden weiterzuleiten.

(2) Statistische Meldungen über Schiffsunfälle sind unmittelbar an die für die Unfallstatistik zuständigen Behörden zu übersenden.

(3) Über wichtige Angelegenheiten und besondere Vorkehrungen, die sich bei der Wahrnehmung der wasserschutzpolizeilichen Aufgaben ergeben, sind zu unterrichten

- hinsichtlich der in Artikel 1 Abs. 1 genannten Bereiche das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport
- hinsichtlich des in Artikel 1 Abs. 2 genannten Bereichs die Bezirksregierung Düsseldorf und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(4) Polizeiliche Maßnahmen bei vorhersehbaren Störungen des Schiffsverkehrs sind mit den zuständigen Polizei- und Verwaltungsbehörden abzusprechen.

Artikel 4

(1) Das Land Niedersachsen ist damit einverstanden, dass das Land Nordrhein-Westfalen in Bramsche eine Dienststelle der Wasserschutzpolizei unterhält.

(2) Ein Kostenausgleich findet nicht statt.

(3) Die von der Wasserschutzpolizei erhobenen Verwarnungsgelder fließen in die Kasse des Landes, dessen Polizeibeamtinnen und -beamte die Verwarnung erteilt haben.

Artikel 5

(1) Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem das Abkommen zuletzt unterzeichnet worden ist.

(2) Das Verwaltungsabkommen kann unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2007 gekündigt werden. Die Geltungsdauer verlängert sich jeweils um zwei Jahre, wenn nicht fristgerecht gekündigt wird.

Artikel 6

Mit In-Kraft-Treten des neuen Abkommens treten vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags des Landes Nordrhein-Westfalen folgende bisherige Abkommen außer Kraft:

- Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Erweiterung der Zuständigkeit ihrer Polizeibeamten vom 30.6./19.8.1953 (Gesetz vom 20.11.1953, Nds. GVBl. S. 85)/(Bekanntmachung vom 16.12.1953, GV. NRW. S. 431/SGV. NRW. 205),
- Abkommen zwischen dem Lande Niedersachsen und dem Lande Nordrhein-Westfalen über die Durchführung wasserschutzpolizeilicher Aufgaben auf dem Mittellandkanal und auf der Weser vom 27.1./13.2.1953 (Gesetz vom 25.3.1953, Nds. GVBl. S. 19)/(Bekanntmachung vom 31.3.1953, GV. NRW. S. 227/SGV. NRW. 95).

Hannover, den 19. Januar 2005

Für das Land
Niedersachsen

Für den Ministerpräsidenten
Der Minister für Inneres und Sport
Uwe Schünemann

Düsseldorf, den 21. Dezember 2004

Für das Land
Nordrhein-Westfalen
Namens des Ministerpräsidenten
Der Innenminister
Dr. Fritz Behrens

– GV. NRW. 2005 S. 629

Genehmigung der 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Gebiet der Stadt Olpe Vom 30. Mai 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 16. Juli 2004 die 22. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Siegen, im Gebiet der Stadt Olpe beschlossen (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Hüppcherhammer“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 30. Mai 2005 – V.2 – 30.13.05.24 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Olpe und der Stadt Olpe zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter Krell

– GV. NRW. 2005 S. 630

Genehmigung der 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Wetter Vom 2. Juni 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Arnsberg hat in seiner Sitzung am 10. März 2005 die 5. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen, im Gebiet der Stadt Wetter beschlossen (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen „Am Storck“).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juni 2005 – V.2 – 30.13.04.06 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Ennepe-Ruhr-Kreis und der Stadt Wetter zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den

öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Arnsberg (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 630

**Genehmigung der
38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Gemeinde Schermbeck**

Vom 2. Juni 2005

Der Regionalrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 4. März 2005 die 38. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Gemeinde Schermbeck beschlossen (Abgrabungsbereich).

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 2. Juni 2005 – V.2 – 30.15.02.39 – gemäß § 20 Abs. 7 Landesplanungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2005 (GV. NRW. S. 430) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 21 Satz 1 Landesplanungsgesetz.

Gemäß § 21 Satz 2 Landesplanungsgesetz wird die Änderung des Regionalplans und die Begründung der Planaufstellung mit der zusammenfassenden Umweltklärung gemäß § 14 Abs. 6 Nr. 2 Landesplanungsgesetz beim Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (Landesplanungsbehörde), der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie dem Kreis Wesel und der Gemeinde Schermbeck zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Änderung des Regionalplans wird gemäß § 22 Landesplanungsgesetz mit der Bekanntmachung der Genehmigung zum Ziel der Raumordnung. Sie ist nach Maßgabe der §§ 4 und 5 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Soweit die Änderung des Regionalplans Grundsätze enthält, sind sie nach Maßgabe des § 4 Raumordnungsgesetz von den öffentlichen Stellen und Privaten in Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Gemäß § 23 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf Folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Regionalplanes ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Regionalplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 2. Juni 2005

Der Minister
für Verkehr, Energie und Landesplanung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag
Dieter K r e l l

– GV. NRW. 2005 S. 631

Die neue CD-ROM „SGV. NRW.“, Stand 1. Januar 2005, ist Ende Februar erhältlich.

Neuerdings gibt es auch die CD-ROM „SMBl. NRW.“

Bestellformulare im Internet-Angebot.

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBl. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <http://sgv.im.nrw.de>. Hingewiesen wird auf den kostenlosen Service im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <http://sgv.im.nrw.de>, dort: kostenloser Service.

Einzelpreis dieser Nummer 4,05 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359